

hartnäckig über Lehren, Auflagen, Verpflichtungen und Hinweise aus dem vorangegangenen Verfahren hinwegsetzte. Das kann namentlich dann der Fall sein, wenn einschlägige *vorsätzliche* Delikte mehrmals begangen werden. Eine Strafverschärfung ist dann gerechtfertigt, wenn in der erneuten vorsätzlichen Straftat eine *höhere Verantwortungslosigkeit* zum Ausdruck kommt, weil der Täter die ihm bereits in vorangegangenen Strafverfahren nachdrücklich erteilten Lehren bewußt nicht zu befolgen bereit war und die ihm von seiten der Gesellschaft gewährte reale Hilfe zur Neugestaltung seines Lebens nicht angenommen hat. Wenn er dennoch trotz der auch ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten (vgl. § 5 StGB) - erneut - vorsätzlich straffällig wird, dann mißachtet er seine soziale Verantwortung und die Gesellschaft.<sup>16</sup>

Es kann für manchen Rückfalltäter auf Grund seiner ungünstigen Persönlichkeitsentwicklung, seiner sozialen Isoliertheit und anderer Probleme sehr schwer sein, sich und seinen Lebensstil so zu ändern, daß er künftig die Strafgesetze einhält. Aber die sozialistische Gesellschaft kann und muß von dem Vorbestraften verlangen, daß er seine sittlichen und psychischen Kräfte anspannt mit dem Ziel, nicht wieder straffällig zu werden. Dazu gehört auch, daß er die von seiten der Gesellschaft dargebotene Hilfe nutzt und nicht zurückweist.

Da die Rückfälligkeit von ihrem Erscheinungsbild her vielfältig und differenziert ist, erfordert ein wirksamer Kampf gegen wiederholte Straffälligkeit ein *differenziertes* Vorgehen. Bei der Strafzumessung ist zu differenzieren zwischen Rückfalltätern, die es trotz gegebener Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßem Verhalten beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu gehen, und solchen Rückfalltätern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen.<sup>17</sup> Trotz eines gewissen Formalismus lassen die geltenden Rückfallregelungen eine auf Erfahrung und Erkenntnis gestützte *differenzierte strafpolitische Behandlung* des Rückfalls zu. Ihr rechtspolitisches Ziel ist es, dem Gesetz gegenüber sogenannten hartnäckigen Rückfalltätern Nachdruck zu verleihen, indem strenge Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angewendet werden und von der Möglichkeit, besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung anzuordnen, Gebrauch gemacht wird.<sup>18</sup> Zeigen Rückfalltäter hingegen Fortschritte in ihrer Lebensführung, sind diese

ebenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, wobei es alle Möglichkeiten der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug auszunutzen gilt.

Bei der *Anwendung der Rückfallbestimmungen* sind nicht nur die spezifischen Voraussetzungen (Art der Vortat; Zahl, Art und Höhe der Vorstrafen) zu beachten). Besondere Aufmerksamkeit ist dem Verhältnis der verschiedenen Rückfallregelungen zueinander zu schenken, und zwar sowohl zwischen denen des Allgemeinen Teils (vgl. § 44 StGB) und denen des Besonderen Teils (zum Beispiel § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) als auch zwischen den beiden Absätzen des § 44 StGB mit ihren Unterschiedlichen Voraussetzungen.

Hat jemand bereits mindestens einmal ein Verbrechen (und einmal ein Vergehen) gegen das Eigentum begangen, so ist er bei einem erneuten Verbrechen, zum Beispiel gegen das sozialistische Eigentum (gemäß § 158 und § 162 Abs. 1 Ziff. 1-3 StGB), *nicht* aus § 162 Absatz 1 Ziffer 4 StGB, *sondern* aus § 44 Absatz 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei (bis zu zehn) Jahren zu bestrafen. Dabei ist zu beachten, daß die Qualifizierung der erneuten Eigentumsstraftat als Verbrechen nicht auf die spezielle Rückfallbestimmung des § 162 Absatz 1 Ziffer 4 gestützt sein darf, da sonst die Rückfälligkeit doppelt bewertet würde, sondern auf andere in § 162 Absatz 1 StGB genannte Gründe.

Um auszuschließen, daß im Einzelfall ungegerechtfertigt hohe, überhöhte Strafen ausgesprochen werden, enthält § 62 Absatz 3 StGB als Vorschrift über die außergewöhnliche Strafmilderung ein generelles Korrektiv. Wie die praktische Erfahrung zeigt, fügen die Rückfallstraftaten gegen das Eigentum meist keine größeren Schäden zu, weshalb hier von der Möglichkeit des § 62 Absatz 3 StGB zu Recht sehr häufig Gebrauch gemacht wird.

---

16 Vgl. OG-Urteil vom 15.4. 1976, Neue Justiz, 1976/14, S. 434.

17 Vgl. OG-Urteil vom 10.6. 1976, Neue Justiz, 1976/17, S. 529; BG Erfurt vom 17. 7. 1981, Neue Justiz, 1982/5, S. 238; H. Toeplitz, „Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht nach dem IX. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1980/11, S. 482; G. Kräupl/L. Reuter, „Wirksamkeit strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen“, Neue Justiz, 1984/3, S. 82 ff.

18 Vgl. OG-Urteil vom 7.8.1980, Neue Justiz, 1980/12, S. 575.